GESCHÄFTSBERICHT

Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände
für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V.

2009 / 2010

Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände
für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V.

INHALT

1 STANDORT

- Gesamtwirtschaftliche und politische Entwicklung
- Zur Situation der Handelsvertretungen

6 RECHT

- Geänderte Voraussetzungen des Ausgleichsanspruches
- Einsatz für Abschaffung des unanfechtbaren Zurückweisungsbeschlusses einer Berufung nach § 522 Abs. 3 ZPO
- Abmilderung der Tragweite der Handelsvertretern von Unternehmen vorgelegten Änderungsvereinbarungen zur Korruptionsbekämpfung
- Mitgestaltung eines Gesetzentwurfes zur Bekämpfung des Abmahn-(un)wesens im Internet
- Verbandsübergreifende Zusammenarbeit im Arbeitskreis „Selbständige im Vertrieb“
- Fachtagung „Praxisforum Vertriebsrecht“

13 STEUERN

- Steuerprogramm nach dem Koalitionsvertrag
- Steueränderungen zum 1. Januar 2010

22 INTERNATIONALES

- IUCAB – Das internationale Netzwerk
- Internationale Veranstaltungen
- Neue Regelungen auf Europäischer Ebene
- Neue Broschüre zu Handelsvertretergesetzen in Europa

27 SOZIALPOLITIK

- Krankengeldansprüche wieder eingeführt – Ende der Wahltarife
- Anforderungen herabgesetzt an den Nachweis geringeren Einkommens bei unverhältnismäßiger Belastung in der GKV

.

INHALT

30 **UMWELT / VERKEHR**

- Neues Batteriegesetz
- Elektrogerätegesetz
- Qualifizierungs- und Fortbildungspflicht für LKW-Fahrer

32 **FORSCHUNG / BETRIEBSWIRTSCHAFT**

- XIV. Informations-Forum des CDH-Forschungsverbandes
- Vorstand und Kuratorium des CDH-Forschungsverbandes bestätigt
- Unternehmenskompass 2009
- Mikrokredite für Kleinunternehmen

35 **WEITERBILDUNG / UNTERSTÜTZUNG**

- CDH-Sommercamp mit großem Erfolg
- Vetriebsangebote für CDH-Mitglieder
- Messekontakte
- Kooperation mit der Deutsche Messe AG der KölnMesse und der Messe Frankfurt
- CDH-Messen
- Amtliche Statistik
- CDH-Rahmenabkommen

41 **ÖFFENTLICHKEITSARBEIT**

- Presse
- H&V Journal
- CDH im Internet
- Informationen
- Mitgliederwerbung
- Kontakte
- Veranstaltungen

46 **ORGANISATION**

Gesamtwirtschaftliche und politische Entwicklung

Das abgelaufene Geschäftsjahr 2009 war ein Krisenjahr in der Wirtschaft und eines des Neustarts in der Politik. Am Beginn des Jahres befand sich die deutsche Volkswirtschaft im konjunkturellen Sturzflug. Viele Betriebe hatten mit heftigen Auftrags- und Umsatzeinbrüchen zu kämpfen, die sich teilweise im Verlauf des Jahres verbesserten. Da erstmals in der Nachkriegszeit auch die weltwirtschaftliche Produktion sank, wurde die deutsche Volkswirtschaft aufgrund ihrer intensiven internationalen Verflechtungen von der Krise besonders getroffen. In der Rückschau zeigt sich insgesamt ein wirtschaftlicher Einbruch von – 5 Prozent beim Bruttoinlandsprodukt.

Die konjunkturelle Erholung, die Mitte 2009 einsetzte, geriet schon im Herbst wieder ins Stocken. Ein selbsttragender Aufschwung, den Unternehmer und Politiker erhofft hatten, war zunächst nicht mehr in Sicht. Die vergleichsweise rasche „Bodenbildung“ beruhte vor allem auf Faktoren, die nur temporär wirken, wie beispielsweise die Abwrackprämie sowie der Lagerzyklus. Im Frühjahr 2010 ist die Konjunktur in der Grundtendenz wieder aufwärts gerichtet. Die Auftragseingänge sind zu Jahresbeginn kräftig gestiegen und die Ausfuhren erholen sich weiter. Die Unternehmen blicken auch wieder mit Zuversicht in die Zukunft.

Von der Wirtschaftskrise blieben natürlich der Vertriebssektor und somit auch die Handelsvertretungen nicht verschont. Doch der Wirtschaftsbereich hat sich den neuen Herausforderungen gestellt und „das Beste“ aus den turbulenten Monaten gemacht. Nachdem sich die konjunkturelle Situation der Handelsvertretungen im Verlauf des Jahres 2009 stabilisierte, zeichnet sich in diesem Frühjahr bei einem Teil der Betriebe eine weitere – wenn auch nur leichte – Erholung ab.

Was die Politik anbetrifft, so stand sie im abgelaufenen Jahr insbesondere im Zeichen der Bundestagswahl im September. Die neue schwarz-gelbe Regierung legte einen Koalitionsvertrag vor, der aus der Sicht der Wirtschaft gute Ansätze bietet. Mit dem programmatischen Dreiklang aus Entlasten, Konsolidieren und Investieren und den ersten Konkretisierungsschritten hierfür wurden grundsätzlich richtige Weichen gestellt.

Mehr und mehr zeigt sich jedoch, dass die leeren Kassen des Staates vielen politischen Vorhaben deutliche Grenzen setzen. Wenn es umfassende Steuererleichterungen nicht geben kann, wäre es vor allem wichtig und ein gutes Signal für alle Steuerzahler, wenn der sogenannte Mittelstandsbauch, der in erster Linie die kleinen und mittleren Betriebe belastet, abgeschafft würde.

Auch wenn sich die Erholung unserer Wirtschaft fortsetzen wird, werden die Risiken bleiben. Kritisch ist dabei auch zu sehen, dass die Bundesregierung trotz der Vorgaben und der eigenen Ankündigung noch nicht erklärt hat, wie sie die Haushaltskonsolidierung gestalten will. Klar muss sein, dass die massiv ansteigende Staatsverschuldung nur zu beherrschen sein wird, wenn eine neue Wachstumsdynamik erzeugt werden kann.

Zur Situation der Handelsvertretungen

Die konjunkturelle Lage

Wie in den Vorjahren hat die CDH auch im Herbst und im Frühjahr des Berichtszeitraumes eine Konjunkturumfrage bei den Mitgliedsbetrieben durchgeführt. Aus dem Mitgliederkreis wurde jede zehnte Handelsvertretung ausgewählt und in die Umfrage einbezogen.

Nachdem sich die konjunkturelle Situation der Handelsvertretungen im Verlauf des Jahres 2009 stabilisiert hat, zeichnet sich im Frühjahr 2010 bei einem Teil der Mitglieder eine weitere – leichte – Erholung ab.

Die Anzahl der befragten Handelsvertretungen, die ihre geschäftliche Lage in diesem Frühjahr als sehr gut bezeichnen, hat sich gegenüber dem letzten Herbst geringfügig erhöht (von 3,1 Prozent auf 3,6 Prozent). Eine gute Geschäftslage gaben im Herbst in der Umfrage 26,9 Prozent der Handelsvertretungen an, in diesem Frühjahr 31,7 Prozent. Zurückgegangen ist die Anzahl der Mitglieder, die ihre Geschäftslage als befriedigend bezeichneten (von 50,0 Prozent auf 42,7 Prozent). Für 22 Prozent stellt sich die Lage allerdings als schlecht dar, das sind zwei Prozent mehr als in der Herbstumfrage.

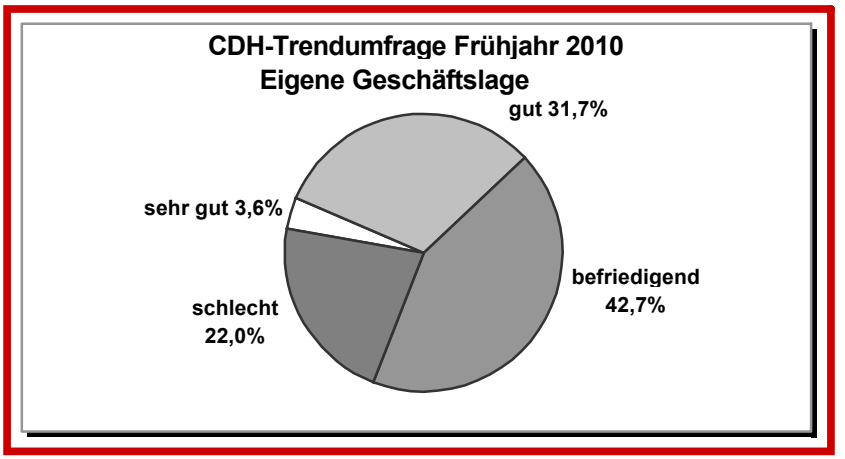

Überdurchschnitt häufig (fast 40 Prozent) fiel die Nennung „schlechte Geschäftslage“ im Bereich Maschinen und Industrieausrüstung, und im Zulieferbereich aus; dies dürfte nach wie vor auf die schlechte Lage in einigen Teilen der Zulieferindustrie zurückzuführen sein. Ein ähnlich schlechtes Ergebnis zeigt sich aber auch im Bereich Textil mit 33,3 Prozent Nennungen zur schlechten Geschäftslage.

Bei der Einschätzung der Zukunftsperspektiven zeigen sich keine großen Abweichungen zwischen Herbst 2009 und Frühjahr 2010. Immerhin glauben fast 20 Prozent, dass sich die Situation kurzfristig verbessern wird (gegenüber 16,3 Prozent im Herbst). Ähnlich ist die Bewertung in Hinblick auf eine kurzfristige Verschlechterung. Die überwiegende Mehrheit der Befragten glaubt nicht, dass sich kurzfristig viel ändern wird. Langfristig wird die Situation deutlich entspannter gesehen, wohl nach dem Motto „es kann nur noch besser werden“ – davon ist fast die Hälfte der Befragten überzeugt. Pessimistisch zeigen sich in diesem Frühjahr etwa 20 Prozent der Befragten.

Auch der DIHK-Handelsreport 2010 zeigt, dass sich die Lage bei den Handelsvermittlern gegenüber dem Herbst deutlich verbessert hat. Sie konnte aber noch nicht an das Niveau der Boomjahre anschließen. Die Erwartungen sind auch dieser Befragung nach positiver geworden.

- **Ergebnisse Unternehmenskompass 2008**

Ein Indikator für die betriebswirtschaftliche Situation der Handelsvermittlungen sind die Ergebnisse des Unternehmenskompass, der jährlich vom Institut für Handelsforschung (IfH) in Zusammenarbeit mit dem CDH-Forschungsverband durchgeführt wird.

Der Unternehmenskompass 2008 zeigt, das im Durchschnitt der erfassten Handelsvertretungen die Gesamteinnahmen im Berichtsjahr 2008 gegenüber dem Vorjahr um 6 Prozent gestiegen sind. Die Betriebe mit Geschäften auf eigene Rechnung hatten einen Anstieg ihrer Gesamteinnahmen um durchschnittlich 7 Prozent gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Die Gesamteinnahmen der Betriebe ohne Geschäfte auf eigene Rechnung wuchsen um 6 Prozent; auf einen Mitarbeiter (einschließlich Inhaber) entfielen im Berichtsjahr Gesamteinnahmen in Höhe von 113.220 Euro. Das waren 12,2 Prozent mehr als im Jahr davor.

Die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten (Kosten einschließlich kalkulatorischem Unternehmerlohn und kalkulatorischer Zinsen für Eigenkapital) beliefen sich 2008 im Durchschnitt der Handelsvertreterbetriebe auf 86,1 Prozent der Gesamteinnahmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Gewerbesteuern und Pflichtabgaben nicht mehr als Kostenart erhoben wurden, weil sie nicht mehr steuerlich absetzbar sind und ihre Berücksichtigung als Kostenart den Ausweis eines zu niedrigen steuerlichen Betriebsergebnisses zur Folge gehabt hätte. Die Ergebnisse für 2008 sind also gegenüber den Vorjahren um die fehlenden Gewerbesteuern und Pflichtabgaben „verbessert“. Diese machten in den beiden vorangegangenen Jahren 3,6 Prozent bzw. 4,0 Prozent der Gesamteinnahmen aus.

Die Kostenbelastung ist somit gegenüber 2007 (90,9 Prozent) um 4,8 Prozent der Gesamteinnahmen zurückgegangen, nachdem sie bereits im Vorjahr gegenüber 2006 (91,4 Prozent) um 0,5 Prozent und in den vier Jahren davor um 0,6 Prozent und 0,5 Prozent bzw. sogar um 1,8 Prozent und 2,9 Prozent der Gesamteinnahmen gesunken war.

Dementsprechend verbesserte sich das betriebswirtschaftliche Betriebsergebnis im Durchschnitt der erfassten Handelsvertreterbetriebe von 9,1 Prozent auf 13,9 Prozent der Gesamteinnahmen. Legt man als Bezugsgröße nicht die Gesamteinnahmen, sondern den vermittelten Warenumsatz zugrunde, dann betrug im Jahre 2008 der Anteil des betriebswirtschaftlichen Betriebsergebnisses 0,61 Prozent gegenüber 0,36 Prozent in den beiden vorangegangenen Jahren.

STANDORT

Tabelle: Ergebnisse Unternehmenskompass 2008

Auswertungsposition	2005	2006	2007	2008
Entwicklung der Gesamteinnahmen (Vorjahr = 100)	99	105	102	106
Gesamteinnahmen je beschäftigte Person in €	102.415	107.903	100.903	113.220
Entwicklung verschiedener Kostenarten				
Personalkosten ohne Provisionen an selbstständige Untervertreter und Unternehmerlohn	44,1	43,2	37,7	36,1
Provisionen an selbständige Untervertreter	1,4	0,8	1,8	1,0
kalkulatorischer Unternehmerlohn	12,6	12,9	16,4	16,5
Kraftfahrzeugkosten	6,9	6,5	8,2	7,4
Reisekosten	2,4	2,1	2,1	2,7
Bewirtungsspesen und sonstige Kosten der Werbung	2,2	2,5	2,5	2,1
Raumkosten	4,7	4,6	4,3	3,9
Telekommunikations- und Portokosten	2,3	1,9	1,8	1,7
Gewerbesteuer und Pflichtabgaben	2,7	4,0	3,6	*
Zinsen für Fremdkapital	1,4	1,1	1,7	1,5
kalkulatorische Eigenkapitalzinsen	1,6	1,5	1,9	1,7
Abschreibungen	4,0	5,0	4,2	3,8
Allgemeine Verwaltungs- und sonstige Kosten	5,7	5,1	4,8	7,5
Betriebswirtschatliche Gesamtkosten	**92,0**	**91,4**	**90,9**	**86,1**
Betriebswirtschatliches Betriebsergebnis	**8,0**	**8,6**	**9,1**	**13,9**

** Angaben werden nicht mehr als Kostenart erhoben (s.S.3)*

Noch etwas stärker als im Vorjahr, hat sich im Berichtsjahr das steuerliche Betriebsergebnis verbessert, und zwar um 4,6 Prozentpunkte von 27,5 Prozent auf 32,1 Prozent der Gesamteinnahmen.

Von den zwölf untersuchten Kostenarten sind im Berichtsjahr nur die Anteile von drei Kostenarten an den Gesamteinnahmen gestiegen, während die Anteile von neun Kostenarten zurückgingen. Am stärksten und drastisch erhöht hat sich der Anteil der allgemeinen Verwaltungs- und sonstigen Kosten von 4,8 Prozent auf 7,5 Prozent um 2,7 Prozentpunkte. Die Reisekosten sind von 2,1 Prozent auf 2,7 Prozent um 0,6 Prozentpunkte und der kalkulatorische Unternehmerlohn ist von 16,4 Prozent auf 16,5 Prozent um 0,1 Prozentpunkte der Gesamteinnahmen gestiegen.

Entgegen dem langjährigen Trend, und um 1,6 Prozentpunkte von 37,7 Prozent auf 36,1 Prozent der Gesamteinnahmen, sind die Personalkosten im Berichtsjahr am stärksten zurückgegangen. Im Jahr zuvor hatte der Rückgang sogar 5,5 Prozentpunkte betragen. Im Berichtsjahr sind aber auch die Provisionen an selbständige Untervertreter deutlich, von 1,8 Prozent auf 1,0 Prozent der Gesamteinnahmen, um 0,8 Prozentpunkte gesunken.

Trotz der erwähnten leichten Erhöhung des kalkulatorischen Unternehmerlohns um 0,1 Prozentpunkte verringerte sich damit der Kostenanteil für Personal an den Gesamteinnahmen erheblich, um 2,3 Prozentpunkte.

Ebenfalls deutlich war der Rückgang der Kraftfahrzeugkosten und die Verringerung der Kostenanteile der Werbekosten, der Raumkosten und der Abschreibungen. Vergleichsweise geringfügig fiel dagegen der Rückgang der Zinsen für Fremdkapital und der kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen aus. Erneut am wenigsten sind die Telekommunikations- und Portokosten gesunken

Bei dieser Betrachtung der Kostenentwicklung muss folgendes beachtet werden: Die betriebswirtschaftlichen Kosten wurden auf die Gesamteinnahmen prozentuiert. Bei einem Anstieg der Gesamteinnahmen kann folglich der Anteil der Kosten an den Gesamteinnahmen im Vergleich zum Vorjahr sinken, auch wenn sich die absolute Höhe der einzelnen Kostenarten im Vergleich mit den Werten des Vorjahres nicht verringert hat.

Die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten sind im Jahre 2008 im Durchschnitt aller Handelsvertretungen im Vergleich zum Vorjahr erneut unverändert geblieben. In Handelsvertretungen ohne Eigengeschäft sind sie jedoch um 2 Prozent gesunken, während sie bei den Handelsvertretungen mit Eigengeschäft um 4 Prozent gestiegen sind.

RECHT

Auf dem Rechtsgebiet stand im Vordergrund der Tätigkeit der CDH die Interessenvertretung der Vertriebsunternehmen gegenüber der Bundesregierung, dem Parlament, den Ministerien und anderen Bundesbehörden. Zahlreiche Gesetzesvorhaben mit nicht unerheblichen Auswirkungen auf die Vertriebsunternehmen erforderten eine nachhaltige Einflussnahme auf den politischen Entscheidungsprozess. Auch wurden gesetzliche Änderungen bewirkt und Impulse für zukünftige Gesetzgebungsvorhaben gegeben.

Rechtsbroschüren, Vertragsmuster und Arbeitspapiere wurden überarbeitet, zahlreiche neu erstellt. Darüber hinaus hat sich die CDH mit Rechtsartikeln in Fachzeitschriften für die Fortentwicklung des Vertriebsrechts eingesetzt und darüber ausführlich informiert. Durch eine Vielzahl von Vortragsveranstaltungen und Seminaren wurden diese Tätigkeiten flankiert. Der Kontakt mit Rechtsanwälten, die sich ständig mit dem Handelsvertreter- und Vertriebsrecht beschäftigen, wurde national wie auch international intensiviert, um den Mitgliedsfirmen der CDH-Organisation jederzeit für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung kompetente rechtliche Hilfe anbieten zu können. Im Berichtszeitraum wurde u.a. aus diesem Grunde ein weiteres internationales CDH-Rechtsanwaltsforum veranstaltet, das mit einer Vielzahl von Teilnehmern aus vielen Ländern Europas sehr regen Anklang fand. Auch wurde gemeinsam mit dem Forum Institut für Management eine weitere Fachtagung „Praxisforum Vertriebsrecht“ durchgeführt.

Geänderte Voraussetzungen des Ausgleichsanspruches

Ursprünglich hatte das Landgericht Hamburg den Europäischen Gerichtshof (EuGH) angerufen, um klären zu lassen, ob der Ausgleichsanspruch von vorneherein durch die vertraglichen Provisionsverluste des Handelsvertreters begrenzt wird, auch wenn die dem vertretenen Unternehmer verbleibenden Vorteile höher zu bewerten sind. Der EuGH stellte daraufhin mit Urteil vom 26. März 2009 fest, dass eine solche Begrenzung des Ausgleichs nicht erlaubt ist. Der Gesetzgeber nahm diese Entscheidung des EuGH – unter tatkräftiger Mitwirkung der CDH – äußerst rasch zum Anlass, die Regelungen zum Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters in § 89 b Abs. 1 HGB zu ändern. Die Gesetzesanpassung wurde kurzfristig im Rahmen der abschließenden Beratungen des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages in den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur „Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung“ möglich, und zwar dort in einem extra eingefügten Artikel 6a.

Anders als die EU-Richtlinie, die nur für die Warenhandelsvertreter geschaffen wurde, gilt die Neufassung dieser Norm sogar für alle Handelsvertreter, also auch für Versicherungsvertreter, Dienstleistungsvertreter und jene, die den Abschluss von Dauernutzungsverträgen z.B. für TV-, Telefon- und Strombezug etc. vermitteln.

Die seit dem 5. August für alle Handelsvertreter geltende Fassung des § 89 b Abs. 1 Satz 1 HGB lautet wie folgt:

„Der Handelsvertreter kann von dem Unternehmer nach Beendigung des Vertragsverhältnisses einen angemessenen Ausgleich verlangen, wenn und soweit

1. *der Unternehmer aus der Geschäftsverbindung mit neuen Kunden, die der Handelsvertreter geworben hat, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erhebliche Vorteile hat und*
2. *die Zahlung eines Ausgleichs unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der dem Handelsvertreter aus Geschäften mit diesen Kunden entgehenden Provisionen, der Billigkeit entspricht.“*

(im Anschluss unverändert)

Die bislang geltende Nr. 2, die in der bisherigen Fassung des § 89b Abs. 1 HGB die beim Handelsvertreter eintretenden Provisionsverluste als echte Tatbestandsvoraussetzung fasste, wurde damit vollständig aufgehoben und in die bisherige Nr. 3 entsprechend der Formulierung in der europäischen Handelsvertreterrichtlinie aus dem Jahre 1986 eingefügt und damit die Provisionsverluste des Handelsvertreters nur noch als ein Unterfall der Billigkeit gefasst. Diese ergänzte Billigkeitsregelung wurde nunmehr zur neuen Nr. 2 des § 89 b Abs. 1 HGB.

Der Gesetzgeber begründete die Änderung von § 89 b HGB u.a. wie folgt:

„§ 89 b Abs. 1 Satz 1 HGB enthält bisher drei Tatbestandsvoraussetzungen, nämlich fortbestehende Vorteile des Unternehmers aus der Geschäftsverbindung mit durch den Handelsvertreter geworbenen Kunden, einen Provisionsverlust des Handelsvertreters und die Billigkeit des Ausgleichsanspruchs. Sie sind nach Gesetzeswortlaut und ständiger Rechtsprechung kumulativ, so dass der niedrigste der sich aus den einzelnen Voraussetzungen ergebende Betrag den Ausgleich nach oben begrenzt. Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 26. März 2009 hingegen entschieden, dass nach der bezeichneten Bestimmung der Richtlinie Provisionsverluste nur einen von mehreren Gesichtpunkten im Rahmen der Billigkeitsprüfung darstellen, aber keine selbständige Tatbestandsvoraussetzung sind. § 89 b Abs. 1 Satz 1 HGB wird dementsprechend an den Wortlaut von Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie angepasst. Der Ausgleichsanspruch kann also künftig zum Vorteil des Handelsvertreters die aufgrund des Vertragsendes entstehenden Provisionsverluste übersteigen.“

Die bislang herrschende Auffassung, dass der Ausgleich die Höhe der Provisionsverluste nicht übersteigen konnte, ist durch diese Rechtsänderung Geschichte geworden. Die Zukunft wird im Einzelfall zu völlig neuen handelsvertreterfreundlichen Prinzipien bei der Berechnung des Ausgleichs führen können. Aus Sicht der CDH ist diese umgehende Änderung von § 89 b Abs. 1 HGB sehr zu begrüßen. Die Änderung wird insbesondere für diejenigen Handelsvertreter hilfreich sein, die in Provisionssystemen tätig sind, bei denen aufgrund der vertraglichen Gestaltung spätere Provsionsverluste grundsätzlich vollständig ausgeschlossen sind (die also nur für das Erstgeschäft eine Einmalprovision erhalten) oder bei denen für Folgeschäfte ein weitaus geringerer Provisionssatz vorgesehen ist. Es ist somit zu erwarten, dass durch die erfolgte Änderung von § 89 b Abs. 1 HGB für bestimmte Gruppen von

Handelsvertretern Ausgleichsansprüche von den Gerichten in Zukunft in größerer Höhe zugesprochen bzw. erstmals überhaupt zuerkannt werden.

Einsatz für Abschaffung des unanfechtbaren Zurückweisungsbeschlusses einer Berufung nach § 522 Abs. 3 ZPO

Negative Erfahrungen im Mitgliederkreis der CDH-Organisation zu § 522 Abs. 3 ZPO, der im Berufungsverfahren dem Gericht die Möglichkeit eröffnet, eine Berufung durch unanfechtbaren Beschluss zurückzuweisen, veranlassten die CDH, sich für eine Abschaffung dieser Bestimmung einzusetzen. Erfreulich war insoweit, dass die FDP-Bundestagsfraktion bereits im Dezember 2008 einen Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht hatte, der gegen einen solchen Zurückweisungsbeschluss zumindest die Rechtsbeschwerde ausdrücklich zuließ.

Die Regierungsparteien waren jedoch von diesem Vorstoß der FDP wenig begeistert. Insbesondere das SPD-geführte Bundesministerium der Justiz hielt an der Reform, die seinerzeit auf Initiative der SPD im Jahre 2001 in Kraft gesetzt wurde, weiter fest. Dennoch nutzte die CDH die Einladung der FDP-Bundestagsfraktion zu einem Fachgespräch im Juni 2009, zumindest die FDP von einer vollständigen Abschaffung der unanfechtbaren Zurückweisung der Berufung im Beschlusswege zu überzeugen.

An dem Fachgespräch nahmen Vertreter des Bundesministeriums der Justiz, mehrere Richter von Oberlandesgerichten in Deutschland, Vertreter verschiedener Rechtsanwaltskammern und mehrere Pressevertreter teil. Einleitend stellte Professor Dr. Reinhard Greger - Kommentator in einem der führenden ZPO-Kommentare - Statistiken vor, die belegten, dass die unanfechtbare Zurückweisung der Berufung in verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken absolute Oberhand gewonnen habe. Zum Teil werde überhaupt nur noch in etwas mehr als 10 % der Verfahren mit Urteil entschieden. Neben der teilweise mehr als 20 %igen Erledigung der Verfahren mit einem unanfechtbaren Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO sei auch zu berücksichtigen, dass in mehr als 40 % der Gerichtsverfahren, die Berufung nur zurückgenommen werde, nachdem ein Hinweis des berichter-stattenden Richters auf einen beabsichtigten Beschluss nach § 522 ZPO erfolgt sei. Der Grund für die ehemalige Einführung des § 522 Abs. 2 ZPO, die Überlastung der Berufungsinstanzen bei den Land- und Oberlandesgerichten Ende der 90er Jahre zu entspannen, sei kein Argument mehr, da die Ein-gangszahlen ständig rückläufig seien. Durch die überhand nehmende Be-schlusspraxis herrsche ein Gerechtigkeitsdefizit und das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant werde hierdurch schwer belastet.

In der anschließenden Diskussion betonte die CDH, dass dieses Einfallstor für Falschentscheidungen dringend geschlossen werden müsse, der beste Weg sei die vollständige Abschaffung der Norm. Gerade auch in Rechtsgebieten, die für die betreffenden Richter nicht zur Alltagspraxis gehörten, wären die Gerichte oftmals mit einem Beschluss nach § 522 ZPO schnell bei der Hand.

Das Thema ist auch im CDH-Rechtsausschuss behandelt worden und dort hat sich die überwiegende Mehrheit für eine vollständige Abschaffung des § 522 Abs. 2 und 3 ZPO ausgesprochen. Zum Abschluss der lebhaften Diskussion wurde von der justizpolitischen Sprecherin der FDP-Bundestagsfraktion Dyckmans erklärt, dass die FDP an diesem Thema weiter festhalten wolle und bei einem Regierungswechsel der Gesetzesinitiative in der nächsten Legislaturperiode ein größerer Erfolg beizumessen sei. Anfang 2010 hat die FDP-Bundestagsfraktion bereits erklärt, dass noch in diesem Jahr mit einem entsprechenden Gesetzesvorstoß zu rechnen sei, zumal das zuständige Ressort, das Bundesministerium der Justiz, in die Hand der FDP übergegangen sei.

Abmilderung der Tragweite der Handelsvertretern von Unternehmen vorgelegten Änderungsvereinbarungen zur Korruptionsbekämpfung

Verschiedene Herstellerunternehmen wollten gegenüber CDH-Mitgliedern Änderungen zu ihren bestehenden Handelsvertreterverträgen vereinbaren, die vermeintlich nur zur Sicherstellung der Korruptionsbekämpfung dienen sollten. Oftmals gingen diese den Handelsvertretern zur Unterschrift vorgelegten Zusatzvereinbarungen weit über das anzuerkennende Ziel hinaus und hätten eine erhebliche Schwächung der vertraglichen Position der Mitgliedsunternehmen bedeutet. Zum Teil wurden diese Vereinbarungen nur rechtlich überprüft und Änderungsvorschläge empfohlen, zum Teil wurden von der CDH aber auch zentral die Verhandlungen mit dem Korruptionsbeauftragten der Unternehmerseite geführt, um eine faire Lösung für alle betroffenen Handelsvertretungen herbeizuführen. Die CDH-Organisation konnte so verhindern, dass der anzuerkennende Ansatz der Verhinderung von Korruption zu nachteiligen Regelungen für eine Vielzahl von betroffenen Vertriebsunternehmen geführt hat.

Mitgestaltung eines Gesetzentwurfes zur Bekämpfung des Abmahn(un)wesens im Internet

Das Bundesministerium der Justiz hatte die Arbeitsgruppe „unlauterer Wettbewerb“ im Berichtszeitraum zu einer weiteren Sitzung eingeladen, auf der ein Diskussionsentwurf zu gesetzlichen Regelungen vorgelegt wurde, der die aus der vorausgegangenen Sitzung hervorgegangenen Vorschläge zur Bekämpfung des Abmahn(un)wesens zusammenfasste. Auch an dieser Sitzung nahm die CDH teil.

Nach einhelliger Ansicht der Arbeitsgruppe besteht ein zu großer finanzieller Anreiz für anwaltliche Abmahnungen, der durch eine gesetzliche Regelung reduziert werden muss. Nach intensiver Diskussion fand der Regelungsvorschlag die meiste Zustimmung, wonach der Erstattungsanspruch des Abmahnenden im Hinblick auf seine Anwaltskosten für einfach gelagerte Fälle entweder auf höchstens 150 € beschränkt oder möglicherweise überhaupt nicht mehr gegenüber dem Abgemahnten geltend gemacht werden kann.

Was einfach gelagerte Fälle sein sollen, soll im UWG durch Regelbeispiele erläutert werden. Hierunter sollen insbesondere Verstöße gegen Informationspflichten im Internet fallen. Abschließend entschieden wurde allerdings noch nicht, welche genauen Fallbeispiele hierzu angeführt werden sollen. Mitbewerber, die gleichwohl einen einfach gelagerten Fall abmahnen wollten, könnten dies selbstverständlich weiter tun, müssten allerdings dann, sofern ein Anwalt hinzugezogen wird, ihre Anwaltskosten selbst tragen, ohne einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Abgemahnten zu erhalten.

Die Vergangenheit hat ebenfalls gezeigt, dass durch die Beteiligung auch eines Patentanwalts an UWG-Verfahren, in denen die Vertretung allein durch einen Rechtsanwalt ausgereicht hätte, die Erstattungsgebühren für den Abgemahnten unangemessen in die Höhe getrieben werden. Durch eine gesetzliche Änderung in den entsprechenden Vorschriften soll künftig die Erstattung davon abhängig gemacht werden, dass die Mitwirkung gerade eines Patentanwalts notwendig im Sinne von § 91 Abs. 1 ZPO ist. Die Erstattungsfähigkeit von Patentanwaltskosten werde so nach übereinstimmender Auffassung der Teilnehmer der Arbeitsgruppe auf das erforderliche Maß gesetzlich beschnitten.

Kritisch beurteilt wurde hingegen eine vom Ministerium erarbeitete Neufassung des § 8 Abs. 4 UWG, wonach im Fall der missbräuchlichen Geltendmachung einer Abmahnung der Gegner Anspruch auf Ersatz, der für seine Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen hat. Dies wäre wenig hilfreich, da sich die Gerichte schon bislang äußerst schwer täten von einer rechtsmissbräuchlichen Abmahnung auszugehen. Eine abschreckende Wirkung wäre hiermit sicher nicht zu erzielen.

Sinnvoll beurteilt wurde hingegen eine Einschränkung des „fliegenden Gerichtsstands“ in UWG-Verfahren. In der Diskussion zeigte sich eine deutliche Tendenz ab, zumindest in UWG-Verfahren § 14 UWG dahingehend einzuschränken, dass der „fliegende Gerichtsstand“ nur dann gilt, wenn der Beklagte im Inland weder eine gewerbliche oder selbständige berufliche Niederlassung noch einen Wohnsitz hat. Gerade die derzeit unbeschränkte Möglichkeit des „fliegenden Gerichtsstands“ wurde unter den Teilnehmern übereinstimmend sehr kritisch beurteilt. Der Gerichtsstand wird häufig bei den Gerichten gewählt, die dafür bekannt sind, keine hohen Anforderungen an den Erlass einer einstweiligen Verfügung zu stellen oder hohe Streitwerte festzusetzen. Zur weiteren Erschwerung der Rechtsverteidigung wird der Gegner zum Teil an einem von seinem Wohn- oder Geschäftssitz weit entfernt liegenden Gerichtsstand verklagt. Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung werden häufig zeitgleich bei mehreren Gerichten in der Hoffnung gestellt, dass wenigstens ein Gericht dem Antrag schnell und ohne Anhörung des Gegners statt gibt. Der Gegner wird dadurch insbesondere im Verfahren der einstweiligen Verfügung, die regelmäßig ohne seine Anhörung erlassen wird, übermäßig benachteiligt.

Das Ministerium plant nun im Herbst, einen konkreten Gesetzentwurf vorzulegen, der dann erneut in der UWG-Arbeitsgruppe beraten werden soll. Anschließend soll dieser Gesetzentwurf dann als Regierungsentwurf beschlossen werden. Es ist damit davon auszugehen, dass noch in dieser Legislaturperiode entsprechende gesetzliche Änderungen im UWG erfolgen werden.

Verbandsübergreifende Zusammenarbeit im Arbeitskreis „Selbständige im Vertrieb“

Der Arbeitskreis für „Selbständige im Vertrieb“, der sich auf maßgebliche Initiative der CDH im Jahre 2002 gebildet hatte, hat im Berichtszeitraum mehrfach getagt. Dem Arbeitskreis gehören neben der CDH der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), der Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V. (BDD), der Verband der privaten Bausparkassen e.V. (VdpB), der Deutsche Franchise Verband e.V. (DFV) und auch der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK) an. Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Arbeitstreffen werden belastende Maßnahmen für den Vertrieb auf EU- und Bundesebene diskutiert und gemeinsame oder auch separat durchgeführte Aktionen abgestimmt.

Im Berichtszeitraum beschäftigte sich der Arbeitskreis insbesondere mit der Thematik der Rentenversicherungspflicht für Selbstständige, den Überlegungen zur Reglementierung der Finanzdienstleistungsvermittlung und der anstehenden Neufassung der Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung nebst den hierzu veröffentlichten Leitlinien. Zwischen den Teilnehmern wurden zu diesen Themen einzelne Aktionen und die Vorgehensweise auf politischer Ebene abgestimmt, um frühzeitig auf den politischen Entscheidungsprozeß im Sinne der beteiligten Verbände einwirken zu können.

Fachtagung „Praxisforum Vertriebsrecht“

Mit Unterstützung der CDH führte das FORUM-Institut für Management am 26. und 27. November 2009 in Frankfurt a.M. das mittlerweile bereits neunte Forum für Vertriebsrecht durch. Das Praxisforum hat sich zu einem "jour fixe" für all diejenigen entwickelt, die im Vertriebsrecht tätig sind. Jährlich kommen die führenden Juristen aus der Vertriebsrechtspraxis der unterschiedlichsten Branchen, Wirtschaftszweige und Verbände zu einem intensiven Gedanken- und Erfahrungsaustausch über die aktuellen Entwicklungen im Vertriebsrecht und deren Auswirkungen in der Praxis zusammen. Topreferenten aus der Rechtsprechung – auch diesmal wirkte eine Richterin des Bundesgerichtshofs mit, die dem VIII. Senat angehört, der für das Vertriebsrecht zuständig ist –, aus der EU-Kommission, Unternehmen, Verbänden und der Anwaltschaft führten im Plenum und den Arbeitsgruppen aus. Ebenfalls waren gleich mehrere Kommentatoren des Handelsvertreterrechtes aus den führenden juristischen Kommentaren als Referenten oder Teilnehmer auf der Tagung präsent. Anwesend waren somit

all diejenigen, die Literatur und Rechtsprechung im Handelsvertreter- und Vertriebsrecht prägen Dieses Mal lagen die Schwerpunkte der Tagung bei den aktuellen Entwicklungen im europäischen Vertriebskartellrecht und den rechtlichen Grundlagen der Finanzdienstleistungsvermittlung in Deutschland. Im Handelsvertreterrecht wurden insbesondere die Neufassung des Ausgleichsanspruches mit den Folgen für die Praxis und die Verjährung von Ansprüchen in Vertriebsverträgen behandelt. Aber auch die Insolvenz im Vertrieb sowohl auf der Hersteller- als auch auf der Handelsvertreterseite und die aktuellen Entwicklungen im Vertragshändler- und Franchiserecht wurden lebhaft diskutiert. Die Veranstaltung nutzten auch viele Hauptgeschäftsführer der CDH-Landesverbände zum Gedankenaustausch und auch zum Intensivieren von Kontakten zu den Anwälten, die insbesondere auch vertretene Unternehmen beraten. Die vielen Informationen und Eindrücke, die an diesen beiden Tagen gesammelt wurden, werden in die Lobbytätigkeit der CDH und auch in die Beratungspraxis der Landesverbände einfließen.

Die im Herbst 2009 neu gewählte Bundesregierung legte Ende Oktober 2009 ihren Koalitionsvertrag vor. Vor dem Hintergrund der Finanz- und Wirtschaftskrise wurde bereits kurze Zeit später das sog. „Wachstumsbeschleunigungsgesetz, das z.B. die Mehrwertsteuersenkung für Hotelübernachtungen enthielt, mit Wirkung größtenteils schon ab 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Daneben traten zum 1. Januar 2010 zahlreiche weitere Vorschriften in Kraft, die noch von der früheren Großen Koalition beschlossen worden waren. Die Veränderungen im Steuerrecht waren von der CDH zu bewerten und zu denjenigen Punkten, die den Wirtschaftsbereich Handelsvermittlung und Vertrieb in besonderer Weise berührten, eine Stellungnahme abzugeben. Die für Handelsvertreter und Handelsmakler bedeutsamsten Änderungen des Steuerrechts wurden im H&V Journal sowie in Vortragsveranstaltungen und Seminaren erläutert. Außerdem wurden die für den Wirtschaftsbereich wichtigen finanzgerichtlichen Urteile analysiert und die Verbandspublikationen den geänderten steuerlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Steuerprogramm nach dem Koalitionsvertrag

Am 26. Oktober 2009 unterzeichneten CDU, CSU und FDP ihren Koalitionsvertrag. Damit stand auch das steuerliche Regierungsprogramm für die nächsten vier Jahre fest. Der Blick in den Koalitionsvertrag verdeutlichte, dass an den zum 1. Januar 2010 bereits von der Vorgängerregierung beschlossenen Entlastungen – hierbei handelt es sich um rund 14 Mrd. Euro – festgehalten wurde. Für Familien mit Kindern sowie für untere und mittlere Einkommensbereiche sah der Koalitionsvertrag zusätzliche Entlastungen vor. Auch der sogenannte Mittelstandsbauch, der insbesondere kleine und mittlere Unternehmen belastet, soll ab 1. Januar 2011 abgeflacht werden, d.h. der Tarifverlauf soll begradigt werden. Richtig war es auch, dass der Vertrag vorsah, den Großbetriebsformen durch eine Ausweitung des Verlust- und Zinsabzugs und der Abmilderung von gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen (insbesondere bezüglich der Zins- und Mietzahlungen) zu helfen.

Auch an die Belange mittlerer und kleinerer Unternehmen war gedacht worden. So sollten die Unternehmen aus dem Bereich Handelsvermittlung und Vertrieb zukünftig wieder die Möglichkeit haben, geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sofort abzuschreiben. Der Grenzwert sollte – wie früher – wieder bei 410 Euro liegen. Sinnvollerweise war in diesem Zusammenhang auch vorgesehen, dass die Steuerpflichtigen dabei wählen dürfen, ob sie die Sofortabschreibung nutzen oder weiterhin die seinerzeit eingeführte Poolabschreibung für alle Wirtschaftsgüter zwischen 150 und 1.000 Euro anwenden wollen.

STEUERN

Auf das besondere Augenmerk der CDH stieß das Bekenntnis der Koalitionäre, dass die Angemessenheit der Besteuerung des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzung betrieblicher Fahrzeuge überprüft werden soll. Hier steht insbesondere die 1 %-Regelung im Kreuzfeuer der Kritik, nachdem der Bundesfinanzhof die Besteuerung von Jahreswagenrabatten für Mitarbeiter auf ein realitätsgerechtes Maß gebracht haben will. Insoweit öffnen sich Ansatzpunkte für die Fortsetzung der diesbezüglichen Lobbyarbeit in den nächsten Jahren.

Von der CDH begrüßt wurde, dass die neue Bundesregierung das Bundesministerium der Finanzen daran hindern will, die für Steuerpflichtige günstige Entscheidungen des Bundesfinanzhofs durch sogenannte Nichtanwendungserlasse zu unterlaufen. Auch mit diesem Bekenntnis lagen die Koalitionsparteien ganz auf der Linie der CDH, die dieses bereits seit längerer Zeit fordert. Auch anderen Absichtserklärungen konnte aus der Sicht der CDH voll zugestimmt werden. Denn es ist tatsächlich dringend notwendig, die Planungssicherheit der Unternehmen bezüglich der Durchführung von Betriebsprüfungen zu erhöhen. Schnellstens muss den Unternehmen auch ein unbürokratisches Verfahren zur Erstellung von elektronischen Rechnungen zur Verfügung stehen.

Positiv ist ferner, dass bei der Umsatzsteuer der Anwendungsbereich der sogenannten Ist-Besteuerung, die insbesondere bezüglich der Provisionszahlungen der Handelsvertreter segensreich ist, ausgeweitet werden sollte.

In der Summe hat die CDH den Koalitionsvertrag – soweit es den steuerrechtlichen Teil betrifft – sehr begrüßt. Denn in vielen Punkten stimmte er mit Forderungen der CDH überein. Allerdings gab es auch einen Pferdefuß. Denn der Koalitionsvertrag sah eine besondere Vergünstigung für das Hotelgewerbe vor, nämlich den Mehrwertsteuersatz für Übernachtungen von derzeit 19 % auf 7 % abzusenken. Gegen diesen Punkt des Koalitionsvertrages sprach sich die CDH von Anfang an aus.

Steueränderungen zum 1. Januar 2010

Zum 1. Januar 2010 traten dann eine Reihe von steuerlichen Neureglungen in Kraft, die u.a. die Einkommensteuer, die Gewerbesteuer und die Umsatzsteuer betrafen.

Änderungen im Bereich Einkommensteuer

Der Einkommensteuertarif veränderte sich aufgrund der zweiten Steuersenkungsstufe des Konjunkturpaketes II. Der Grundfreibetrag stieg um 170 € auf 8.004 € (für Verheiratete 16.009 €). Die Progressionsstufen verschoben sich um jeweils 330 €. Die Kinderfreibeträge wurden zu diesem Termin von 6.024 € auf 7.008 € pro Kind angehoben, das Kindergeld um 20 € pro Kind erhöht.

Das Bürgerentlastungsgesetz, das bestimmte Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umsetzte, ermöglicht es, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in stärkerem Umfang als bisher steuerlich abzusetzen. Obergrenze für die Absetzbarkeit sind jedoch die Kosten, die für einen Basisschutz auf dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung anfallen.

Für sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter wurden durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz die Abschreibungsbedingungen wieder verbessert. Bis Ende 2009 durften nur geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Nettopreis (ohne Umsatzsteuer) bis 150 € in voller Höhe als Betriebsausgabe steuersenkend geltend gemacht werden. Seit 1. Januar 2010 gilt dies auch (wieder) für Wirtschaftsgüter bis zu einem Nettopreis von 410 €.

Die Unternehmer können nun wählen, welche der beiden folgenden Abschreibungsmöglichkeiten sie nutzen wollen:

- Die Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Nettowert bis 410 € (dabei sind Wirtschaftsgüter, deren Nettowert 150 € übersteigen, in einem laufend zu führenden Verzeichnis zu erfassen). Wirtschaftsgüter mit einem Wert oberhalb von 410 € sind dann entsprechend den Abschreibungszeiten gemäß der AfA-Tabelle abzuschreiben.
- Alternativ kann weiterhin die sogenannte „Poolabschreibung“ mit 20 % pro Jahr gewählt werden, die dann für alle Wirtschaftsgüter im Wert zwischen 150 € und 1.000 € Nettopreis gilt. Zwingend mit der Poolabschreibung verbunden ist die Sofortabschreibung von Wirtschaftsgütern bis zu einem Nettowert von 150 €.

Die Wahlmöglichkeit besteht erst bei Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. Dezember 2009 angeschafft, hergestellt und in das Betriebsvermögen eingelegt werden. Das Wahlrecht gilt wirtschaftsjahrbezogen. Unternehmen, die durch die Poolabschreibung ihren bürokratischen Aufwand gesenkt haben, können dieses System auch zukünftig weiterhin anwenden. Allerdings können sie dann nicht die Sofortabschreibung für Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert bis netto 410 € nutzen.

Seit Jahresanfang sind Pensionsrückstellungen in der handelsrechtlichen Bilanz höher zu bewerten als bisher. Gesellschafter, deren Altersversorgung voll von ihrem Unternehmen abhängt, sind dieserhalb gefordert. Denn die neuen Rückstellungen kommen den tatsächlichen Rentenansprüchen näher. Im Einzelfall ist daher Beratung durch die entsprechenden Experten eines Versicherungsunternehmens oder eines Rentenspezialisten angezeigt.

◆ Änderungen im Bereich Gewerbesteuer

Das Wachstumsbeschleunigungsgesetz hat auch die gewerbesteuerrechtliche Regelung zur Hinzurechnung von Zinsen, Mieten, Pachten, Leasing- und Lizenzgebühren zur Bemessungsgrundlage verbessert. Der Finanzierungs-

anteil bei Mieten und Pachten für unbewegliche Wirtschaftsgüter wird nicht mehr mit 65 % sondern nur noch mit 50 % hinzugerechnet.

- **Änderungen im Bereich Umsatzsteuer**

Umsatzsteuer für innergemeinschaftliche Vermittlungsleistungen
Zum 1. Januar 2010 wurden auch die umsatzsteuerrechtlichen Rahmenbedingungen bei den innergemeinschaftlichen Vermittlungsleistungen der Handelsvertreter erheblich geändert. Hierüber wurde z.B. im H&V Journal 9/2009 und 10/2009 intensiv berichtet. Zusammengefasst gilt folgendes:

Seit dem 1. Januar 2010 ist der Ort, an dem der vertretene Unternehmer seinen Sitz hat, auch maßgeblich für den Ort, an dem der Handelsvertreter im B2B-Bereich seine Vermittlungsleistung erbringt. Die bisherigen Sonderregelungen im Umsatzsteuerrecht für die Vermittlungsleistungen von Handelsvertretern (z.B. die Verlagerung des Leistungsortes an den Sitz des vertretenen Unternehmens durch dessen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) haben am Jahresende 2009 ersatzlos ihre Bedeutung verloren.

Gleichzeitig sind die Handelsvertreter seit Jahresbeginn verpflichtet, das Bundeszentralamt für Steuern in Saarlouis über ihre innergemeinschaftlichen Vermittlungsleistungen in sogenannten „Zusammenfassenden Meldungen“ und das Veranlagungsfinanzamt über die Vermittlungsumsätze in ihren Umsatzsteuererklärungen und –voranmeldungen zu informieren.

In der Zusammenfassenden Meldung ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines jeden einzelnen vertretenen Unternehmers (= Leistungsempfängers der Vermittlungsleistung) aus einem anderen Mitgliedstaat und die Summe der Bemessungsgrundlagen der an ihn erbrachten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen (= Nettoprovisionsumsatz) anzugeben. Die Leistungen sind in dem Meldezeitraum anzugeben, in dem der Handelsvertreter die Rechnung über die Vermittlungsleistung (bzw. der vertretene Unternehmer die Gutschrift) ausgestellt hat. Spätestens hat die Meldung jedoch in dem Meldezeitraum zu erfolgen, der für den Monat maßgeblich ist, der auf die Ausführung der Vermittlungsleistung folgt.

Die CDH hat bereits vor längerer Zeit das Bundesministerium für Finanzen (BMF) eindringlich gebeten klarzustellen, dass der umsatzsteuerrechtliche Ausführungszeitpunkt einer Vermittlungsleistung mit dem Zeitpunkt übereinstimmt, in dem dem Handelsvertreter die Provisionsabrechnung durch den vertretenen Unternehmer zugeht. Denn erst dann liegen ihm die Umsatzdaten vor, die er für die Zusammenfassende Meldung benötigt.

Leider sah sich das Bundesministerium der Finanzen bis zum Reaktionsschluss dieses Berichtes weder in der Lage, eine entsprechende Klarstellung abzugeben, noch, in einem BMF-Schreiben allgemeine Erläuterungen gegenüber allen Steuerpflichtigen zu veröffentlichen, wie mit der neu eingeführten Pflicht, bestimmte Umsätze in Zusammenfassenden Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern auf elektronischem Wege zu übermitteln, umzugehen ist.

Solange nicht Gegenteiliges bekannt ist, kann daher gelten: Soweit Handelsvertreter über keine anderen Informationsquellen als die Provisionsabrechnungen verfügen, können sie in den Zusammenfassenden Meldungen auch nur die Angaben machen, die sich aus diesen ergeben. Zeitlich sind die Angaben in der Quartalserklärung anzuführen, die im Zeitpunkt des Zugangs der Provisionsabrechnung zu erstellen ist.

Die Zusammenfassende Meldung ist vierteljährlich – unter besonderen Voraussetzungen auch jährlich – abzugeben. Sie muss an das Bundeszentralamt für Steuern spätestens bis zum 10. des Folgemonats auf elektronischem Wege übermittelt werden. Eine eventuell eingeräumte Dauerfristverlängerung von einem Monat hat auch für die Zusammenfassende Meldung Wirkung.

Zum 1. Juli 2010 kommt es durch das „Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie weiterer steuerrechtlicher Regulierung“, das aufgrund der Zustimmung des Deutschen Bundesrates vom 26. März 2010 fristgerecht in Kraft treten kann, zu einer erneuten Änderung des Umsatzsteuergesetzes. Der Zeitpunkt für die Angaben in den Zusammenfassenden Meldungen knüpft dann nur noch an den Ausführungszeitpunkt an; die Rechnungs- bzw. Gutschriftenausstellung wird hierfür irrelevant. Die Dauerfristverlängerung soll dann nicht mehr für die Zusammenfassende Meldung gelten. Allerdings soll zum Ausgleich die Abgabefrist für die Zusammenfassende Meldung vom 10. auf den 25. des Folgemonats verlängert werden.

Da dies die Situation der Handelsvertreter weiter verschlechtert, fordert die CDH weiterhin die Finanzverwaltung auf, für den Berufsstand der Handelsvertreter Erleichterungen vorzusehen.

Die neuen Umsatzsteuerregelungen gelten nicht für die Vermittlung von sogenannten Drittlandsumsätzen. Drittländer sind Länder, die nicht in der EU liegen. So ist z.B. auch die Schweiz ein Drittland. Vermittlungsumsätze mit Drittlandsbezug (Sitz des vertretenen Unternehmers ist in einem Drittland) brauchen daher weder in Zusammenfassenden Meldungen angeführt zu werden, noch muss eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers abgefragt, geprüft und in der Rechnung bzw. der Gutschrift des Handelsvertreters angegeben werden.

Mehrwertsteuersatz für Übernachtungen

Zum 1. Januar 2010 wurde auch der Mehrwertsteuersatz für Übernachtungen von 19 % auf 7 % gesenkt. Die Neuregelung gilt für die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmen zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereit hält. Als kurzfristig betrachtet der Gesetzgeber Beherbergungen bis zu 6 Monaten. Begünstigt sind somit sowohl die Umsätze des klassischen Hotelgewerbes als auch kurzfristige Beherbergungen in Pensionen, Fremdenzimmern, Ferienwohnungen und ähnlichen Einrichtungen.

Die Steuerermäßigung auf 7 % erfasst nur die unmittelbaren Beherbergungsleistungen. Der Mehrwertsteuersatz von 19 % gilt daher weiterhin für die Verpflegung, insbesondere also für das Frühstück, den Zugang zu Kommuni-

kationsnetzen (insbesondere Telefon, Internet und TV-Nutzung z.B. durch Bezahlfernsehen), die Getränke aus der Minibar, Wellnessangebote, Überlassung von Tagungsräumen sowie sonstige Pauschalangebote. Dies gilt auch, wenn die aufgezählten Leistungen in dem Entgelt für die Beherbergung enthalten sind. Der Hotelier wird daher in seinen Rechnungen zukünftig seine Leistungen dahingehend zu trennen haben, welche dem ermäßigten Steuersatz von 7 % und welche dem vollen Steuersatz von 19 % unterliegen.

Dies hätte den Geschäftsreisenden einen weiteren finanziellen Nachteil gebracht. Denn bis zum 31. Dezember 2009 durften die Reisenden, wenn das Frühstück in einem Gesamtübernachtungspreis enthalten war, den Gesamtübernachtungspreis pauschal um 4,80 € für das eingeschlossene Frühstück kürzen. Diese Möglichkeit schien den Steuerpflichtigen ab dem 1. Januar 2010 verwehrt, da aufgrund der Mehrwertsteuersenkung von 19 % auf 7 % für Übernachtungsleistungen das weiterhin 19 % Mehrwertsteuer enthaltene Frühstück gesondert vom Übernachtungspreis mit 7 % Mehrwertsteuer hätte aus-gewiesen werden müssen. Ein gesondert ausgewiesener Preis für das Frühstück hätte aber dazu geführt, dass die Pauschalregelung (4,80 €) nicht mehr anwendbar ist. Darauf hinzuweisen ist, dass jedoch aus dem gesondert ausge-wiesenen Frühstück weiterhin die Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend ge-macht werden kann. Die Abzugsbeschränkung hätte nur den ertragsteuerlichen Teil betroffen.

Die CDH hat die Mehrwertsteuersenkung bereits bei Veröffentlichung der ersten Überlegungen heftig kritisiert und gefordert, hiervon insgesamt abzusehen. Waren zunächst nur die finanziellen Einbußen der Unternehmer aufgrund der Reduzierung des Vorsteuerabzugs der Gegenstand der Kritik, trat recht bald ein weiterer Negativpunkt zutage: Nämlich die Nichtabzugsfähigkeit der Kosten für das zwingend gesondert in der Hotelrechnung ausgewiesene Frühstück.

Im H&V Journal wurde bereits im Leitartikel im November 2009 (Analyse des Regierungsprogramms) die geplante Mehrwertsteuersenkung kritisiert. Damals stand die CDH mit ihrer Kritik weitestgehend allein, da viele Wirtschaftsverbände bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zögerten, offene Vorbehalte gegen das Mehrwertsteuerprivileg für die Hotellerie zu äußern. Noch am 16. Dezember 2009 verbreitete die CDH ihre Pressemitteilung „Mehrwertsteuersenkung für Hotellerie stoppen“ mit dem Ziel, eine positive Abstimmung des Gesetzes im Bundesrat noch zu verhindern, leider war die Aktion vergeblich. Die politischen Zwänge, in die sich die neue Bundesregierung gebracht hatte, waren zu übermächtig.

Nachdem das Wachstumsbeschleunigungsgesetz veröffentlich war, setzte sich die CDH dafür ein, dass das Bundesfinanzministerium einen Verwaltungserlass veröffentlicht, der es den Unternehmen auch weiterhin ermöglicht, den Übernachtungspreis um die Pauschale von 4,80 € zu kürzen, und damit nicht um den vollständigen Frühstückspreis.